



Datenschutzerklärung Webseite nach der DSGVO

Anforderungen an die Datenschutzerklärung auf einer Webseite nach der Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Auch Webseiten sind von den Anforderungen betroffen. So müssen bspw. die Informationspflichten über die Verarbeitung – wie das Erheben, Speichern, Löschen – von personenbezogenen Daten bereitgestellt werden. Andere relevante gesetzliche Anforderungen finden sich im Telemediengesetz unter § 13 TMG. Das noch gültige Telemediengesetz basiert auf der Europäischen ePrivacy-Richtlinie, die durch die ePrivacy-Verordnung ca. 2020 abgelöst werden soll.

Wer ist zur Bereitstellung einer Datenschutzerklärung verpflichtet?

Eine Datenschutzerklärung müssen alle Verantwortlichen einer Webseite, sogenannte Diensteanbieter bereitstellen, die diese kommerziell betreiben. Ausgeschlossen von dieser Regel sind nur Internetseiten, die ausschließlich familiären bzw. persönlichen Zwecken dienen und auch einen eingeschränkten Nutzerkreis haben z.B. werden Urlaubsfotos für Familienmitglieder auf einer Webseite veröffentlicht, die keine Werbebanner nutzt. Um mögliche Bußgelder oder Abmahnungen zu vermeiden, sollten Sie

die Prüfung Ihrer Webseite zeitnah vornehmen.

Die nachfolgenden Fragen machen Sie mit den wichtigsten Aspekten der gesetzlichen Anforderungen an eine Webseite vertraut:

1. Prüfen Sie, ob Ihre Datenschutzerklärung jederzeit und auch von jeder Unterseite gut erreichbar ist!

Hier gilt die sogenannte „Zwei-Klick-Regel“ – d.h. der erste Klick geht auf die Webseite und der zweite auf die Datenschutzerklärung. In der Praxis haben sich die Bereitstellung im Kopf (Header) oder Fuß (Footer) der Webseite oder auch in der linken oder rechten Navigation bewährt.

2. Prüfen Sie, ob Sie eine Verschlüsselung der Webseiten und Unterseiten eingerichtet haben!

Betreiber von Webseiten, die ein Kontaktformular oder eine Newsletter-Anmeldung auf ihrer Webseite zur Verfügung stellen, sind zur Verschlüsselung z.B. durch SSL-Zertifikat der Seiten verpflichtet. Dies ist übrigens nicht erst eine Anforderung der neuen DSGVO. Das im Juli 2015 in

Kraft getretene „IT-Sicherheitsgesetz“ forderte dies bereits. Sollten Sie Fragen zur Verschlüsselung Ihrer Webseite haben, unterstützt Sie unser Partner die Canaletto Internet GmbH www.canaletto.net gern.

3. Prüfen Sie, ob Sie den Verantwortlichen und den Datenschutzbeauftragten veröffentlicht haben!

Nach der DSGVO sind Webseitenbetreiber verpflichtet, den Verantwortlichen der Webseite (das Unternehmen bzw. die Einrichtung, welches die Webseite betreibt) und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Angabe über den Ersteller der Seite, wie z.B. eine Internetagentur ist dagegen keine Pflichtangabe.

4. Prüfen Sie, ob Sie die Inhalte der Informationspflichten gemäß Artt. 12 bis 14 DSGVO umgesetzt haben!

Die DSGVO beschreibt in den genannten Artikeln die Verpflichtung und die obligatorischen Inhalte, über die ein Webseitenbetreiber informieren muss. Dazu gehören insbesondere: die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, des Weiteren die Dauer der Speicherung, das Bestehen verschiedener Rechte des Webseitennutzers (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit etc.), das Recht des Widerrufs einer gegebenen Einwilligung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, die Information darüber, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist sowie das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profilings bei der Verarbeitung der Daten.

5. Prüfen Sie, ob die Formulare auf Ihrer Webseite die gesetzlichen Anforderungen abdecken!

Formulare können die unterschiedlichsten Funktionen auf-

weisen. So kann ein Formular z.B. bei einer Anmeldung zum Newsletter, der Anfrage für einen Termin oder ein Kontaktformular hilfreich sein. Bitte prüfen Sie, ob die Formulare nur die tatsächlich erforderlichen personenbezogenen Daten als sogenannte „Pflichtfelder“ beim Nutzer abfragen, die für den jeweiligen Zweck notwendig sind. So brauchen Sie für eine Anmeldung zum Newsletter grundsätzlich nur die E-Mail und keinesfalls den Namen und Vornamen dieser Person. Diese könnten ggf. freiwillig angegeben werden können. Pflichtfelder müssen daher immer gekennzeichnet werden. Des Weiteren muss der Nutzer vor Absenden eines Formulars die Datenschutzerklärung/-hinweise aktiv bestätigen.

6. Prüfen Sie, ob Sie über den Einsatz von Cookies informieren!

Cookies werden regelmäßig von Webseitenbetreibern eingesetzt und haben dabei unterschiedliche Funktionen. Die Empfehlung der Gesetzgeber geht dahin, dass der Betreiber einer Webseite zunächst einmal erklären soll, was ein Cookie ist. Weiterhin ist zu beschreiben, wie dieser Cookie funktioniert und wozu der Betreiber der Webseite die Cookies nutzen will, z.B. um die technischen Funktionen der Webseite zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss noch über die gespeicherten Daten und Informationen in den Cookies informiert werden sowie über die Übermittlung dieser Informationen. Ein wichtiger Bestandteil der Datenschutzerklärung ist die Informationen an den Nutzer, wie Cookies ausgeschaltet werden können, um das Erstellen von Profilen nicht zu ermöglichen.

Zum besseren Verständnis ist auch ein Verweis auf www.aboutcookies.org zu empfehlen.

7. Prüfen Sie, ob Sie über den Einsatz von Analysetools, Trackingdiensten etc. informieren!

Beim Einsatz von Analysetools wie bspw. Google Analytics zur Optimierung der Webseite müssen Sie über die Funktionen der Tools und die Möglichkeiten z.B. der Anonymisierung der IP-Adresse informieren und auch darüber, dass der Nutzer durch Einstellungen im Browser den Einsatz solcher Tools verhindern kann. Des Weiteren muss ein

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO mit dem Analysetool-Anbieter z.B. Google abgeschlossen werden.

8. Prüfen Sie, ob Sie über den Einsatz von Social Media Plug-Ins informieren!

Sollten Sie Social Plug-Ins von Netzwerken im Internet z.B. Facebook, Twitter, YouTube, LinkedIn oder Xing nutzen, besteht die Pflicht eines Hinweises in der Datenschutzerklärung inkl. der Notwendigkeit des Ausloggens, um Zuordnungen zu vermeiden. Da es sich hierbei um ein Erheben und Übermitteln personenbezogener Daten – z.T. auch in ein sogenanntes Drittland - handelt, wird die Einbindung solcher Plug-Ins von Aufsichtsbehörden höchst kritisch gesehen. Grundsätzlich sehen die Rechtsprechung und auch die Aufsichtsbehörden eine Weiterleitung von Daten an die Anbieter der Plug-Ins ohne ausdrückliche vorherige Einwilligung des Nutzers als unzulässig an.

Bei der Einbindung von Social Plug-Ins besteht somit immer ein gewisses Restrisiko für den Verantwortlichen.

9. Prüfen Sie, ob Sie einen Haftungsausschluss für Verlinkungen veröffentlicht haben!

Sollten Sie externe Links auf Ihrer Seite eingebunden haben, sollten Sie den Nutzer über den Ausschluss der Haftung für diese Links informieren. Ein Hinweis, dass Ihre Datenschutzerklärung nicht für diese externen Seiten gilt,

ist hilfreich. Sie sind jedoch verpflichtet, trotz dieses Ausschlusses, die Links in festgelegten Zeitabständen auf gesetzeswidrige Inhalte zu prüfen.

10. Prüfen Sie, ob Sie die Inhalte der Informationspflichten gemäß Artt. 12 bis 14 DSGVO für Betroffene (Kunden, Mitglieder, Bewerber, Geschäftspartner, usw.) auf Ihre Webseite gesetzt haben!

Neben den Webseitenbesuchern können Verantwortliche auch gegenüber anderen Betroffenen den Informationspflichten über ihre Webseite nachkommen.

Hierzu können die Informationspflichten, z.B. für Kunden als PDF-Datei in der Datenschutzerklärung der Webseite integriert werden.

Die europäischen Aufsichtsbehörden sind der Auffassung, dass jeder Betroffene in der EU jederzeit die Möglichkeit hat, auf das Internet zuzugreifen, somit erfüllt jeder Verantwortliche mit einer Internetpräsenz seine Informationspflichten nach Artt. 12–14 DSGVO durch Online-Datenschutzhinweise.

Auf diese Datenschutzhinweise kann dann z.B. in der E-Mail-Signatur verwiesen werden. (Bsp.: Hinweise zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: <https://www.XXX.de/datenschutzerklaerung/>)

Hinweis:

PRODATIS bietet Ihnen einen umfassenden Check Ihrer Webseite mit Handlungsempfehlungen Ihrer Webseite an. Sie erhalten neben dem Auditbericht dabei auch Handlungsempfehlungen zur schnellen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Set-

zen Sie sich gern mit uns in Verbindung.

Sie erreichen uns unter

Telefon: +49 (0) 351- 266 2330

E-Mail: info@prodatis.com

